

Änderung vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates vom [Datum des Entscheids der Kommission]¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom [Datum]²,
beschliesst:

I

Das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991³ über den Wald wird wie folgt geändert:

2. Kapitel: Schutz des Waldes vor Eingriffen

2. Abschnitt: Wald und Raumplanung

Art. 13a (neu) Forstliche Bauten und Anlagen

¹ Forstliche Bauten und Anlagen, wie Forstwerkhöfe, gedeckte Energieholzlager und Waldstrassen, dürfen mit behördlicher Bewilligung nach Artikel 22 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979⁴ errichtet oder geändert werden.

² Voraussetzung einer Bewilligung ist, dass

- a. die Bauten und Anlagen der lokalen Bewirtschaftung des Waldes dienen,
- b. für diese der Bedarf ausgewiesen, der Standort zweckmässig und die Dimensionierung den örtlichen Verhältnissen angepasst ist, und
- c. keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

³ Die übrigen Voraussetzungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

¹ BBl 2012 ...

² BBl 2012 ...

³ SR 921.0

⁴ SR 700